



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

Der Präsident

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW
Telefax: (43 01) 4000 99
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-LEG-63/2014-3
2. Abgabenänderungsgesetz 2014

Wien, 14. Oktober 2014

An den
Bundesminister für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Betrifft: BMF-010000/0030-VI/1/2014


Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Zum Entwurf des 2. Abgabenänderungsgesetzes nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Artikel 5 Z 1 (§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b GebG):

Das Verwaltungsgericht Wien begrüßt die Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen, für Eingaben an die Verwaltungsgerichte der Länder durch Verordnung Pauschalgebühren festzulegen, sowie den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild und die Art der Entrichtung der Pauschalgebühren zu regeln. Die Vorschreibung und Einhebung der Eingabegebühren nach der derzeit geltenden Rechtslage sowie die allfälligen Notionierungen an das zuständige Finanzamt verursachen an den Verwaltungsgerichten erhebliche Zusatzbelastungen, welche das bereits an sich hohe Arbeitsaufkommen verschärfen. Dieser Regelungsvorschlag trägt wesentlich zur Entlastung der Verwaltungsgerichte bei und kommt aufgrund der dadurch bewirkten Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren vor allem den rechtsschutzsuchenden Parteien zugute.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts Wien:


Univ.-Doz. Dr. Dieter KOLONOVITS, MCJ